

Satzung

Mediationsstelle BRÜCKENSCHLAG e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Mediationsstelle BRÜCKENSCHLAG .
- (2) Er hat den Sitz in Lüneburg.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lüneburg eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977 (§§ 51 ff.AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung auf dem Gebiet der konstruktiven Konfliktlösung und Mediation. Mediation ist eine besondere Form der Vermittlung in Konflikten, die den Streitbeteiligten hilft, ihre Konflikte eigenverantwortlich und einvernehmlich zu beiderseitigem Vorteil zu beizulegen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Förderung der Volksbildung
 - Kostenlose Schulung durch ehrenamtliche MitarbeiterInnen der Mediationsstelle in Mediation.
 - Kostengünstige, allgemein zugängliche Schulungen in Mediation und Konfliktlösung. Diese erfolgen in Zusammenarbeit mit anerkannten Bildungsträgern wie z.B. Volkshochschulen und anderen Bildungsstätten.
 - Praktische Anleitung zur konstruktiven Konfliktlösung in konkreten Streitfällen durch Mediation.
 - b) Förderung der Berufsbildung
 - Fachspezifische Schulungen in Mediation und Konfliktlösungsmethoden, z.B. für LehrerInnen, SozialpädagogInnen und BetriebsrätInnen. Diese erfolgen insbesondere in Zusammenarbeit mit Lehrerfortbildungsinstituten, Hochschulen und Bildungswerken.
 - c) Förderung der Erziehung
 - Unterstützung von Schulen beim Aufbau von schulinternen Mediationsdiensten wie z.B. Konfliktlotsenprogrammen. Diese dienen als soziales Lernfeld, in dem SchülerInnen Handlungskompetenz in konstruktiver Konfliktlösung erwerben können.
 - Bildung von Gesprächskreisen z.B. für Eltern und PädagogInnen zu Fragen des Umgangs mit Konflikten von und mit Kindern und Jugendlichen.
 - d) Öffentlichkeitsarbeit
 - Vortragsreihen zum Thema der konstruktiven Konfliktlösung.
 - Medienarbeit zum Thema der konstruktiven Konfliktlösung.
 - e) Errichten und Unterhalten einer Mediationsstelle, um die unter a)-d) angeführten Tätigkeiten durchzuführen bzw. zu koordinieren.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig. Er arbeitet mit allen Interessierten und Gleichgesinnten zusammen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Ablehnung der Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch ihre Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem 1. Vorsitzenden.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (6) Fördermitglied können alle natürlichen und juristischen Personen sowie freie Zusammenschlüsse werden, die die Vereinsziele unterstützen. Fördermitglieder verpflichten sich zu regelmäßigen Leistungen in frei festgelegter Art und Höhe und sind nicht stimmberechtigt. Für Beginn und Ende der Fördermitgliedschaft gelten die Regelungen bezüglich der Mitgliedschaft entsprechend (§4(2)-(5)).

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitgliedern erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden, der Kassenwartin/ dem Kassenwart, der Schriftführerin/ dem Schriftführer und mindestens einem weiteren Mitglied des Vereins.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: Die/der 1. und die/der 2. Vorsitzende. Die Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben kein passives Wahlrecht. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die/der 1. und 2. Vorsitzende, die Kassenwartin/der Kassenwart und die Schriftführerin/der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder werden auf der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes mit voller Amtszeit ersetzt.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- (5) Vorstandssitzungen finden in den ersten zwei Jahren ab Gründung jährlich neun mal statt, danach jährlich vier mal sowie nach Bedarf. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsmäßig eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder- darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. An den Vorstandssitzungen können Mitglieder und Angestellte des Vereins teilnehmen ohne stimmberechtigt zu sein – es sei denn, $\frac{3}{4}$ der Vorstandsmitglieder wünschen eine geschlossene Sitzung.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach angemessener Aussprache und möglichst im Konsens, sonst mit einfacher Mehrheit.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es nach Meinung der Vorstandsmehrheit das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 15% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
Innerhalb der Frist von einer Woche ab Erhalt der Einladung kann eine Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Die ergänzende Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuschicken.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitglieder entscheiden z.B. auch über:

- a) Gebührenbefreiung,
 - b) Aufgaben des Vereins,
 - c) An – und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - d) Beteiligung an Gesellschaften,
 - e) Aufnahme von Darlehen ab einer Summe, die ein Drittel des Jahresetats überschreitet,
 - f) Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - g) Mitgliedsbeiträge (s.§5),
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 - (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse nach angemessener Aussprache und möglichst im Konsens, sonst mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Arbeitsgruppen

Zu bestimmten Fragen der Vereinsarbeit können mit Zustimmung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen gebildet werden. Arbeitsgruppen haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Bereiche der Vereinsarbeit in Abstimmung mit dem Vorstand und der Mitgliederversammlung fortzuentwickeln.

Die Arbeitsgruppen bilden sich aus Vereinsmitgliedern, die auch andere Interessierte in die Arbeitsgruppe einbeziehen können. Die Arbeitsgruppen wählen ein Vereinsmitglied aus ihrer Mitte als Sprecherin/Sprecher.

Die Arbeitsgruppen berichten jährlich schriftlich der Mitgliederversammlung über ihre Arbeit.

§ 10 Beirat

Zur interdisziplinären Diskussion und Begleitung der Arbeit des Vereins kann ein Beirat gebildet werden. Er berät die Organe des Vereins und die Arbeitsgruppen und unterstützt den Verein bei der Öffentlichkeitsarbeit.

Die Beiratsmitglieder werden durch den Vorstand berufen.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3- Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Lüneburg, 23. Oktober 1996, geändert am 03.04.2017